



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2



Hünxe
GEMEINDE



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 15.04.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das
Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus
Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmenniveaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmenniveaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmenniveaus bei – 380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4 auf dem Gebiet der Stadt **Bergkamen**.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmenniveau von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmenniveau.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmenniveaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmenniveau oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG das Vorhaben und die Veröffentlichung des zugehörigen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis steht in der Zeit vom **26.05.2025** bis einschließlich **25.06.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der **Stadt Bergkamen**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 506, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: v. 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: v. 8.00 - 14:30 Uhr, Fr.: v. 8:00 -12:00 Uhr	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **25.07.2025**, **Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-042/2025-006** und das **Stichwort ZWH-Haus-Aden** zu nennen.

Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei folgenden Städten/Gemeinden:

Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden

Postanschrift	Kontakt
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de
Stadt Datteln Genthiner Straße 8 45711 Datteln	Frau Peeters 02363/107-278
Stadt Dorsten Halterner Straße 5 46284 Dorsten	Herr Ridder 02362/66-5010
Stadt Haltern am See Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern am See	Frau Beckmann 02364/933-292
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen	Herr Stober 02306/104-1256
Stadt Marl Carl-Duisberg-Str. 165 45772 Marl	Frau Krumme 02365/99-6018 Frau M. Kühn 02365/99-6002

Postanschrift	Kontakt
Stadt Olfen Kirchstraße 5 59399 Olfen	Herr Drees 02595/389-9602
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau Bramkamp 02592/69-224
Stadt Waltrop Münsterstraße 1 45731 Waltrop	Herr Grundmann 02309/930-236 Frau Dorkowski 02309/930-312
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Henning 02389/71-301
Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Herr Kloß 0281/203-2457 stadtteilplanung@wesel.de
Gemeinde Hünxe Dorstener Str. 24 46569 Hünxe	Frau Steinbring 02858/69-308
Gemeinde Schermbeck Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	Herr Oezekinci 02853/910-323

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (Unterlage 0)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 -

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudien/-vorstudien)
- Stoffprognosen (Unterlage 5)
 - Gutachten Grubenwasserentwicklung in der Wasserprovinz Haus Aden beim Wasseranstieg auf -380 m NHN (Unterlage 5.1)
 - ergänzender Bericht, Modellstudie zur vergleichmäßigten Vorfluteinleitung im Regelbetrieb -450 m NHN bis -400 m NHN (Unterlage 5.2)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse entlang der Lippe im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung am Standort aus Aden (Unterlage 6)
- Darstellung des Grubenwasserstromes unterhalb der Einleitstelle bei Lippe-Kilometer 101,0 (Unterlage 7)
- ZWH Haus Aden, Übersichtsplan mit Verlauf der Grubenwasserleitung, Einleitungsstelle und Standort Wasseraufbereitung, M 1:10.000 (Unterlage 8)
- ZWH Haus Aden, Übersichtslageplan (Bestands- und Ausbauplan der Grubenwasserleitung) vom 08.01.2020 (Vorabzug), M 1:2.000 (Unterlage 9)

Im Auftrag
gez. Kugel